

Allgemeine Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl. 1990, S. 658) in der Fassung der VII. Änderung vom 28. September 2010

§ 1

Die Promotion

Promotionsrecht des Fachbereiches

(1) Die Fachbereiche der Technischen Universität Darmstadt verleihen nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung und der Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche die akademischen Grade

- Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.);
- Doctor rerum naturalium (Dr.rer.nat.);
- Doctor rerum politicarum (Dr.rer.pol.);
- Doctor philosophiae (Dr. phil.);
- Doctor iuris (Dr. iur.).

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Sie setzt in der Regel ein abgeschlossenes wissenschaftliches Universitätsstudium, das durch einen berufsqualifizierten Abschluss nachgewiesen wird, voraus.

(3) Zur Förderung fachübergreifender Forschung sind interdisziplinäre fachbereichsübergreifende Promotionen möglich. In einem solchen Fall ist federführender Fachbereich derjenige, an den der Doktorand sein Gesuch um Annahme (§ 7) richtet. Der Promotionsausschuss des federführenden Fachbereichs wird für das weitere Verfahren um Mitglieder des Promotionsausschusses desjenigen Fachbereichs ergänzt, dessen fachliche Beurteilung der Dissertation ebenfalls erforderlich ist. Der federführende Fachbereich verleiht den Doktorgrad.

(4) Eine gleichzeitige Promotion an einer deutschen und ausländischen Universität (Doppelpromotion) ist möglich. Näheres hierzu ist in einem Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten zu regeln.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Entscheidungen im Promotionsverfahren trifft, soweit diese Promotionsordnung nichts anderes vorsieht, der Fachbereich durch den Promotionsausschuss und die Prüfungskommission.

(2) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche ergänzen die Promotionsordnung durch fachspezifische Regelungen, die denen der Promotionsordnung nicht widersprechen dürfen.

(3) Ein oder mehrere Fachbereiche können mit Zustimmung des Präsidiums Graduiertenschulen als interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der TU Darmstadt errichten. Personen, die in Graduiertenschulen promovieren, sind als

Promotionsstudenten im zugeordneten Fachbereich eingeschrieben. Sind mehrere Fachbereiche an einer Graduiertenschule beteiligt, bestimmt sich der Fachbereich nach der Erstmitgliedschaft des mit der Betreuung beauftragten Mitglieds der Professorengruppe.

(4) Die Graduiertenschulen können sich im Rahmen der PO/AT und der Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche spezifische Regelungen für den Verlauf der Promotion und die Gestaltung des Betreuungsverhältnisses geben. Die Gestaltung ihrer Organisationsstruktur können im Einvernehmen mit den beteiligten Fachbereichen in einer Ordnung geregelt werden.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Dem Promotionsausschuss gehören an:

- a) der Dekan oder sein Stellvertreter als Vorsitzender;
- b) als ständige Mitglieder mindestens drei hauptamtliche Professoren;
- c) mindestens ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter (hilfsweise ein nichtpromovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter mit beratender Stimme);
- d) ein Student mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Abs. 1b) und c) werden vom Fachbereichsrat auf die Dauer von drei Jahren, das Mitglied nach Abs. 1d) auf die Dauer eines Jahres bestellt. Um die Kontinuität zu gewährleisten, sollen überschneidende Amtszeiten vorgesehen werden.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten; insbesondere entscheidet er über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme als Doktorand, setzt die Prüfungskommission ein und bestellt deren Vorsitzenden, die Betreuer und die Referenten. Über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen, auch bei solchen Zeugnissen, in denen das Gebiet der Dissertation nicht identisch ist mit dem Fach oder den Fächern des abgeschlossenen Studiums sowie bei ausländischen Zeugnissen entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls mit Unterstützung des akademischen Auslandsamtes. Ausländische Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Bei der Frage der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse können die Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder maßgeblich herangezogen werden.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus
a) dem Vorsitzenden,

b) den Referenten der Dissertation sowie
c) mindestens zwei weiteren hauptamtlichen Professoren;

d) zusätzlichen weiteren Prüfern, soweit der Promotionsausschuss dies beschließt und die Mehrheit der hauptamtlichen Professoren des Fachbereichs gewährleistet ist.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung und Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch und bewertet die Promotionsleistungen. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest. (3) Die Prüfungskommission entspricht dem Prüfungsausschuss nach § 31 Abs. 5 HHG.

§ 5

Widerspruch gegen Entscheidungen in Promotionsverfahren

(1) Jeder beschwerende Bescheid des Promotionsausschusses bzw. der Prüfungskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Wird gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses bzw. der Prüfungskommission Widerspruch eingelegt und will das betreffende Gremium diesem Widerspruch nicht abhelfen, so hat der Dekan die Beratung des Fachbereichsrates herbeizuführen; an dessen Entscheidung ist das betreffende Gremium gebunden.

(3) Abs. 2 gilt nicht, soweit es sich um Ermessensfragen der Beurteilung oder der Bewertung handelt.

(4) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Präsident.

§ 6

Gemeinsamer Promotionsausschuss mehrerer Fachbereiche

(1) Fachverwandte Fachbereiche können in ihren Besonderen Bestimmungen die Bildung eines gemeinsamen Promotionsausschusses vorsehen, wenn die Besonderen Bestimmungen inhaltsgleich sind.

(2) Für den gemeinsamen Promotionsausschuss gelten die Regelungen des § 3 entsprechend mit folgender Maßgabe:

a) Der Vorsitz im gemeinsamen Promotionsausschuss wechselt unter den Dekanen der beteiligten Fachbereiche oder deren Stellvertreter im Turnus ihrer Amtszeit. Es können auch andere Regelungen vorgesehen werden.

b) Die ständigen Mitglieder des Promotionsausschusses werden von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche bestellt. Die Anzahl der Mitglieder und das Verfahren ihrer Bestellung ist in den Besonderen Bestimmungen übereinstimmend zu regeln.

(3) Im übrigen werden die den Fachbereichsräten nach dieser Promotionsordnung obliegenden Entscheidungen jeweils von dem Fachbereichsrat des Fachbereichs getroffen, bei dem der Bewerber die Promotion beantragt oder beantragen will.

§ 7

Annahme als Doktorand und Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Das Gesuch um Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist an den Dekan des zuständigen Fachbereiches zu richten. Das Thema der Dissertation muss Fachgebieten entnommen sein, die an der TU Darmstadt in Forschung und Lehre ausreichend vertreten sind.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorand. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Antrag ist abzulehnen, wenn eine ausreichende fachlich kompetente Betreuung der Dissertation durch eine Person nach § 10 Abs. 1 nicht gesichert ist oder wenn die erforderlichen Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Ein Anspruch auf Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens und auf Annahme besteht nicht. Der Promotionsausschuss gewährleistet durch die Annahme als Doktorandin oder Doktorand die spätere Begutachtung der Arbeit. Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche legen die fachliche Ausrichtung des für die Annahme erforderlichen Abschlusses fest. Sie können eine Mindestnote des vorzulegenden Abschlusses bestimmen.

(3) Bedingung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist alternativ:

a) ein Masterabschluss der TU Darmstadt auf dem Gebiet der Dissertation oder ein gleichwertiger Abschluss in einem einschlägig forschungsorientierten Studiengang nach einem Studium mit insgesamt 300 Leistungspunkten gemäß ECTS. Als gleichwertig gelten auch der erfolgreiche Abschluss eines Universitätsstudiums auf dem Gebiet der Dissertation mit den akademischen Graden Diplom, Magister Artium oder nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen ein mit einem Staatsexamen abgeschlossenes Universitätsstudium; der Abschluss ist durch das Zeugnis einer deutschen Universität nachzuweisen;

b) ein Masterabschluss für Höheres Lehramt an beruflichen Schulen (Master of Education) mit mindestens 120 Leistungspunkten gemäß ECTS, soweit die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche eine Annahme vorsehen;

c) die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs können eine Zulassung zur Promotion ohne Master-Abschluss vorsehen, wenn durch besondere Angebote

sichergestellt wird, dass die einem Master-Abschluss entsprechende Qualifikation bei der Einleitung des Promotionsverfahrens nachgewiesen wird.

d) ein Abschluss eines mit der Qualifikation nach lit. a vergleichbaren Studiums im Ausland, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt und der vom Promotionsausschuss des jeweiligen Fachbereiches als gleichwertig eingestuft wird. Wird ein ausländischer Studienabschluss als nicht gleichwertig eingestuft, so wird ein Eignungsfeststellungsverfahren des jeweiligen Fachbereichs durchgeführt.

(4) Wird die Gleichwertigkeit nach lit. a nicht festgestellt oder bestehen Zweifel an der fachlichen Ausrichtung eines Abschlusses, wird ein Eignungsfeststellungsverfahren nach den Besonderen Bestimmungen des jeweiligen Fachbereichs durchgeführt. Im Falle des Abs. 3 lit. c ist ein Eignungsfeststellungsverfahren obligatorisch.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium nach Abs. 3 lit. a in einem anderen als den in den Besonderen Bestimmungen des promotionsführenden Fachbereichs nach Abs. 1 S. 4 genannten Fächern abgeschlossen haben, können als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn dies im Interesse interdisziplinärer Forschung liegt und die Bewerberin oder der Bewerber auch im Gebiet der Dissertation über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss. Zugleich entscheidet der Promotionsausschuss über etwaige Auflagen, insbesondere über Nachweise erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

(6) Der Promotionsausschuss kann die Annahme von Absolventinnen und Absolventen mit Auflagen verbinden, die in der Regel nach zwei Jahren, spätestens bis zur Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) erfüllt werden müssen. Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.

(7) Umfang, Dauer und weitere Einzelheiten des Eignungsfeststellungsverfahrens sind in den Besonderen Bestimmungen zu regeln. Das Eignungsfeststellungsverfahren dient der Feststellung, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen einer Promotion befähigt ist. Das Eignungsfeststellungsverfahren kann die Ableistung von Prüfungen und den Besuch bestimmter Veranstaltungen als Auflage mit der Annahme verbinden. In diesen Fällen sind die betreffenden Personen als Promotionsstudenten eingeschrieben, wenn sie nicht an der TU Darmstadt beschäftigt sind.

Die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens darf zwei Semester in der Regel nicht überschreiten; ein Teilzeitstudium ist möglich. Das Eignungsfeststellungsverfahren endet mit der Beurteilung „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“. Für die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der jeweils gültigen Fassung in entsprechender Anwendung.

§ 8

Einleitung des Promotionsverfahrens und Zulassung

(1) Das Promotionsverfahren wird eingeleitet durch ein schriftliches Gesuch des Doktoranden, das an den Dekan des zuständigen Fachbereiches zu richten ist. Dem Promotionsgesuch sind beizufügen:

- a) eine Übersicht des Lebens- und Bildungsganges,
- b) die Dissertation in Schriftform, in mindestens drei Ausfertigungen,
- c) eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde, gegebenenfalls mit näheren Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Promotionsausschuss.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Absatz 1 geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden. Sie kann versagt werden, wenn eine Promotion bereits versucht wurde.

(4) Bewerber, die die Bedingungen des § 7 erfüllen, können als unbetreuter Doktorand unmittelbar die Einleitung des Promotionsverfahrens beantragen. Die Zulassung kann nicht abgelehnt werden, wenn der Fachbereich für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist, es sei denn, das Fachgebiet, in dem die Dissertation angefertigt wurde, ist im Fachbereich nicht hinreichend vertreten oder die ordnungsgemäße Anlage und Durchführung der Versuche und korrekte Ausführung der Arbeit ist nicht überprüfbar.

(5) Die Zahlung der Promotionsgebühr in Höhe von Euro 100,- ist durch Vorlage der Quittung nachzuweisen. Die Gebühr wird zurückerstattet, wenn die Dissertation bei einer akademischen Preisverteilung mit einem Preis ausgezeichnet wurde. Ferner kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses bedürftigen Bewerbern, deren Begabung außergewöhnliche Promotionsleistungen erwarten lässt, auf Antrag die Gebühr bis zur Festsetzung des Prüfungsurteils stunden und gegebenenfalls nachher ermäßigen oder erlassen. Eine Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühr ist nur ausnahmsweise bei ordnungsgemäß zurückgezogenem Promotionsgesuch möglich.

(6) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch den Bewerber und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss solange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten.

§ 9

Die Dissertation

(1) Die Dissertation soll inhaltlich einem der Fachgebiete des Fachbereiches zuzuordnen sein und muss als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Sie ist in deutscher Sprache oder mit vorheriger Zustimmung des Promotionsausschusses bei der Entscheidung über die Annahme als Doktorand in einer Fremdsprache einzureichen. Das Recht, diesen Antrag später zu stellen, bleibt unbenommen. Im Falle einer fremdsprachlichen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen, die vom Erstreferenten zu genehmigen ist. Die Dissertation ist vom Bewerber mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass er die Arbeit - abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfen - selbstständig verfasst hat.

(2) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.

(3) Ist ein Forschungsprojekt von mehreren Doktoranden gemeinschaftlich bearbeitet worden, ist für jeden von ihnen ein gesondertes Promotionsverfahren durchzuführen. Die Einzelleistungen jedes Doktoranden müssen abgrenzbar und bewertbar sein. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können eine kumulative Dissertation vorsehen. Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann in Abweichung von der Regel eine kumulative Dissertation aus mehreren wissenschaftlichen Veröffentlichungen zugelassen werden, wenn die Veröffentlichungen in wissenschaftlich begutachteten Publikationen erfolgen. Ferner ist eine Erklärung der Referent/innen des Promotionsverfahrens erforderlich, dass sie an der Begutachtung der Veröffentlichung nicht beteiligt waren. Sind die zur kumulativen Dissertation vorgelegten Veröffentlichungen nicht in alleiniger Urheberschaft der Doktorandin oder des Doktoranden geschaffen

worden, so ist eine Erklärung sowohl der Doktorandin oder des Doktoranden sowie aller Koautoren als auch der wissenschaftlichen Betreuerin/des wissenschaftlichen Betreuers (in der Regel der Referentin/des Referenten) beizufügen, aus der sich die zu bewertenden selbständigen Leistungen anhand objektiver Kriterien bestimmen lassen, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen. Der Anteil der Doktorandin/des Doktoranden an der Veröffentlichung¹ muss explizit angegeben werden.

Der kumulativen Dissertation ist eine ausführliche Einführung voranzustellen, in der der theoretische Bezugsrahmen dargelegt wird sowie die Einordnung der Einzelpublikationen in einen wissenschaftlichen Gesamtzusammenhang erfolgt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Form der Dissertation. Die kumulative Dissertation ist für Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 7 Abs. 3 lit. b und § 7 Abs. 3 lit. c ausgeschlossen.

§ 10

Betreuung der Dissertation

(1) Dissertationen werden in der Regel unter der Betreuung eines Mitglieds der Professorengruppe angefertigt. In Sonderfällen kann die Betreuung auch durch die in § 11 Abs. 2 b genannten Personen erfolgen. Der oder die Betreffende soll die Vergabe des Dissertationsthemas (vorläufiger Arbeitstitel) möglichst frühzeitig dem Dekan anzeigen. Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können weitere Regelungen bezüglich der Betreuung vorsehen.

(2) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand muss die Bewerberin oder der Bewerber einen Vorschlag für eine Betreuerin oder einen Betreuer vorlegen. Die Stellungnahme der vorgeschlagenen Betreuungsperson ist beizufügen. Der oder die Vorgeschlagene hat das Recht, die Betreuung abzulehnen. Kann die Bewerberin oder der Bewerber eine Betreuungsperson nicht angeben, soll sich der Promotionsausschuss um eine Betreuerin oder einen Betreuer bemühen. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 7 Abs. 2 und setzt diese voraus; der Promotionsausschuss entscheidet unverzüglich über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand.

(3) Gründe für einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses sind dem Promotionsausschuss vor Einreichung der Dissertation schriftlich mitzuteilen. Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich, so obliegt es dem Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden, im Rahmen des

Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch eine andere Person nach Abs. 1 Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Bei der Übernahme einer Promotion durch ein anderes Mitglied der Professorengruppe ist ein erneuter Antrag auf Annahme gem. § 7 dieser Promotionsordnung nicht erforderlich.

(5) Zwischen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und der Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen in der Regel nicht mehr als fünf Jahre liegen. Bei Überschreitung dieser Frist kann der Promotionsausschuss von der Doktorandin oder dem Doktorand einen Bericht über den Fortschritt der Dissertation verlangen; der Betreuerin oder dem Betreuer ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Lässt der Bericht über den Fortschritt der Promotion keine Fertigstellung in weiteren zwei Jahren erwarten, kann der Promotionsausschuss eine weitere Fristverlängerung mit Auflagen verbinden, die eine Fertigstellung sicherstellen. Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorandin oder Doktorand widerrufen, wenn nach Prüfung des Berichtes und des Standes des Promotionsvorhabens keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Doktorandin oder der Doktorand ist vor einer entsprechenden Entscheidung anzuhören. Ein Widerruf ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung nicht durch die Doktorandin oder den Doktoranden zu vertreten ist. Hierzu zählen insbesondere die Elternzeit nach § 15 BEEG sowie die Zeiten der Erfüllung der Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren. Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können weitere Regelungen zur Befristung vorsehen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist nach Rechtskraft des Bescheides zu exmatrikulieren, soweit sie oder er immatrikuliert ist.

(6) Die Vorlage einer ohne Betreuung angefertigten Dissertation ist durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen. In diesem Falle gilt § 8 Abs. 2.

§ 11

Bestimmung der Referenten

(1) Auf Grund der Zulassung bestimmt der Promotionsausschuss den Erstreferenten und mindestens einen Korreferenten für die Dissertation. Die Referenten sollen Professoren des promotionsführenden Fachbereiches sein.

(2) In begründeten Fällen können auch

- a) Professoren eines anderen Fachbereichs,
- b) entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren, Professoren in Nebentätigkeit,

Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren, Gastprofessoren und Privatdozenten sowie Mitglieder der TUD, die die Einstellungs Voraussetzungen für Juniorprofessoren (§ 74 Abs. 2 HHG) - nachgewiesen durch eine externe Begutachtung - erfüllen und voraussichtlich länger als vier Jahre an der TUD hauptberuflich tätig sind,

- c) Professoren einer Fachhochschule,
- d) Professoren einer anderen Universität oder führende Wissenschaftler einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung zu Referenten bestellt werden.

(3) Einer der Referenten muss in jedem Falle hauptamtlicher Professor des Fachbereichs sein. Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können zusätzlich weitere Referenten aus der Gruppe der Professoren des Fachbereichs vorschreiben.

(4) Bei Bestellung von Referenten nach Abs. 2 c) sollen zwei Referenten dem promotionsführenden Fachbereich angehören.

(5) Der Kandidat kann Referenten vorschlagen.

(6) Im Falle einer Doppelpromotion im Sinne des § 1 Abs. 4 werden zusätzlich von der Partneruniversität ein Erst- und ein Korreferent bestimmt.

§ 12

Gutachten

(1) Jeder Referent erstattet über die Dissertation ein Gutachten, das er dem Dekan zuleitet. Er schlägt darin entweder Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme bewertet er sie mit einer der folgenden Noten: "ausgezeichnet", "sehr gut", "gut", "genügend".

(2) Liegt ein Gutachten nicht innerhalb von acht Wochen nach Bestellung der Referenten vor, soll sich der Vorsitzende des Promotionsausschusses um Klärung bemühen. Liegt nach weiteren acht Wochen ein Gutachten nicht vor, muss der Promotionsausschuss einen neuen Referenten bestellen und erforderlichenfalls der Termin der Disputation bestimmt werden. Satz 2 wird nicht angewandt, wenn bereits bei Einreichung der Dissertation ein Disputationstermin spätestens im nächsten Semester festgelegt wird und die Gutachten bis zu acht Wochen vor diesem Termin vorliegen.

(3) Der Dekan leitet alle Referentengutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie der Prüfungskommission zu und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben alle Professoren des promotionsführenden Fachbereichs, ferner alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie in begründeten Fällen Professoren anderer Fachbereiche. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen.

Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses ihre Verlängerung beantragt, um höchstens zwei weitere Wochen verlängert.

(4) Die Professoren des promotionsführenden Fachbereiches haben das Recht, innerhalb der Auslegefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.

(5) Der Doktorand hat das Recht auf Auskunft über die Gutachten durch die Referenten, soweit es für die Vorbereitung seiner Prüfung erforderlich ist.

§ 13

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Auslegefrist wird auf der Grundlage der Vorschläge der Referenten und unter Berücksichtigung eventuell vorliegender Sondergutachten über die Annahme der Dissertation von der Prüfungskommission entschieden. Im Falle entgegengesetzter Vorschläge der Referenten und in anderen Zweifelsfällen können zur endgültigen Entscheidung weitere Referenten bestellt oder sonstige Gutachten eingeholt werden. Der Kandidat kann hierzu gehört werden; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Prüfungskommission.

(2) Spätestens bei der Annahme der Dissertation setzt der Dekan den Termin der mündlichen Prüfung fest.

(3) Nur in Ausnahmefällen beschließt die Prüfungskommission die Rückgabe der Dissertation an den Bewerber zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht der Bewerber die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jeden Bewerber einzeln durch die Prüfungskommission in Form der Disputation.

(2) Über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 15

Einladung zur Disputation

(1) Zur Prüfung werden persönlich eingeladen: Der Präsident, der Vizepräsident und die Dekane aller Fachbereiche der Technischen Universität Darmstadt sowie sämtliche Mitglieder des

Promotionsausschusses; ferner die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Professoren des Fachbereiches.

(2) Im Falle einer Doppelpromotion im Sinne des § 1 Absatz 4 kann in Kooperationsverträgen festgelegt werden, welche Personen der Partneruniversität eingeladen werden.

§ 16

Disputation

(1) Zum festgesetzten Prüfungstermin hält der Bewerber einen öffentlichen Vortrag über seine Dissertation oder ein von ihm gewähltes Thema aus dem Bereich der Dissertation; die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission öffentlich verteidigt. Die Disputation geht aus vom Inhalt der Dissertation, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie auf den Forschungsstand in ihnen. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit dem Bewerber obliegt den Mitgliedern der Prüfungskommission; neben diesen haben alle Professoren des Fachbereiches das Recht, Fragen zu stellen. Die Disputation dauert in der Regel eine Stunde.

(3) Der öffentliche Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer fremdsprachlichen Dissertation in der entsprechenden Sprache erfolgen, falls der Promotionsausschuss dem zugestimmt hat. Im Falle einer fremdsprachlichen mündlichen Prüfung ist das Protokoll (§ 14 Abs. 2) auch in einer deutschsprachigen Fassung anzufertigen.

(4) Im Falle einer Doppelpromotion im Sinne des § 1 Absatz 4 kann in Kooperationsverträgen festgelegt werden, dass der Vortrag um einen fremdsprachlichen Teil ergänzt wird. In diesem Fall soll die Dauer des gesamten Vortrags 45 Minuten nicht überschreiten.

§ 17

Gesamturteil

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Die Fachbereiche sollen vorsehen, dass alle Professoren des Fachbereiches an dieser Sitzung teilnehmen können.

(2) Es sind folgende Bewertungen vorgesehen:

"mit Auszeichnung bestanden", "sehr gut bestanden", "gut bestanden", "bestanden".

(3) Die Prüfungskommission legt auf Grund der Referentengutachten schriftlich fest, ob und

gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

(4) Im Anschluss an die Sitzung teilt der Vorsitzende dem Bewerber das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion beginnt. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Promotionsstudentinnen oder Promotionsstudenten werden mit dem Ende des Semesters, in dem das Gesamturteil mitgeteilt wurde, exmatrikuliert.

§ 18

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind vertraulich und werden im Fachbereich aufbewahrt. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu. § 5 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 3 bleiben unberührt. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, wird den Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsarbeit, die Gutachten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 19

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat der Doktorand bzw. die Doktorandin die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 17 Abs. 3) zu veröffentlichen; die zu veröffentlichende Fassung ist vom Erstreferenten zu genehmigen.

(2) Die Publikation ist als Darmstädter Dissertation zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken. Auszugsweise Veröffentlichung liegt vor, wenn die Dissertation um mehr als die Hälfte ihres ursprünglichen Umfangs gekürzt wurde.

(3) Die Veröffentlichung kann auch in einer elektronischen Version erfolgen, bei der das Recht zu dieser Veröffentlichung der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der Sondersammelgebietsbibliothek eingeräumt wird. In diesem Fall muss die Publikation eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Der Doktorand bzw. die Doktorandin muss die Übereinstimmung der elektronischen Version mit der angenommenen Dissertation versichern. Dateiformat und Datenträger sind mit der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt abzustimmen, welche die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben überprüft. Die Abgabe von

Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen (oder sich in sonstiger Weise als teilweise oder vollständig nicht lesbar erweisen), erfüllt nicht das Veröffentlichungsgebot.

§ 20

Pflichtexemplare

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, dem Fachbereich innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die in § 21 bestimmte Zahl von Exemplaren der Dissertation als Pflichtexemplare abzuliefern, die der Universität überlassen bleiben. Die Einlieferungsfrist kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf rechtzeitigen Antrag um ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung der Frist auf eine Gesamtdauer von höchstens fünf Jahren ist in Ausnahmefällen und nur dann möglich, wenn der Doktorand einen Verlagsvertrag vorlegt, der die Veröffentlichung der Dissertation innerhalb der festgesetzten Frist garantiert.

(2) Kommt der Doktorand der Einlieferungsfrist gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Doktorand die Auflagen nach § 17 Abs. 3 nicht erfüllt.

(3) Die Pflichtexemplare müssen durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein und den wissenschaftlichen Werdegang des Verfassers in Kurzfassung enthalten. Auf dem Titelblatt sind das Thema der Dissertation, der Fachbereich und die Universität, der Name und der Geburtsort des Bewerbers, sein früher erworbener akademischer Grad, Titel und Namen der Referenten, Einreichungs- und Prüfungstermin, Erscheinungsort und -jahr sowie die Hochschulkennziffer D 17 anzugeben. Für Titelblatt und sonstige ergänzende Angaben ist Maschinenschrift zulässig. Wird die Dissertation als Stück einer Reihe veröffentlicht, ist auf der Rückseite des Titelblatts der Titel der Reihe mit Zählung anzugeben. Auf Antrag ist der Doktorand bzw. die Doktorandin von der Verpflichtung, den wissenschaftlichen Werdegang in den Pflichtexemplaren aufzuführen, zu befreien.

(4) Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass eine vom Erstreferenten genehmigte Zusammenfassung der Dissertation eingereicht werden muss.

§ 21

Anzahl der Pflichtexemplare

(1) Im Regelfall soll die Veröffentlichung von Dissertationen auf dem Hochschulpublikationsserver der Technischen Universität Darmstadt erfolgen.

Die Anzahl der Pflichtexemplare beträgt:

a) bei Verbreitung als elektronische Version über die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt **sechs** Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift.

b) **sechzig** Exemplare falls die Veröffentlichung im Eigendruck erfolgt. Der Doktorand überträgt der Technischen Universität Darmstadt das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten, sowie eine parallele Veröffentlichung auf dem Hochschulpublikationsserver der Technischen Universität Darmstadt zu gestatten.

c) **sechs** Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt,

d) **sechs** Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger oder ein Hochschulinstitut oder vergleichbares Gremium, das eine Schriftenreihe herausgibt, die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Eine Mindestauflage gilt auch als garantiert, wenn der Verleger sich verpflichtet, diese erst auf entsprechende Nachfrage in Druck zu geben. Im Falle dieser Form der Veröffentlichung reicht es abweichend von § 20 Abs. 3 Satz 1 und 2 für die durch den Buchhandel verbreiteten Exemplare aus, wenn auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes und der Hochschulkennziffer D 17 ausgewiesen ist. Es soll der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt das Recht einer parallelen elektronischen Veröffentlichung auf dem Hochschulpublikationsserver eingeräumt werden (ggf. auch zeitverzögert).

e) **sechs** Exemplare der ungekürzten Fassung in kopierfähiger Maschinenschrift sowie sechs Exemplare der Veröffentlichung bei auszugsweisem Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

f) Im Falle einer Doppelpromotion im Sinne des § 1 Abs. 4 erhöht sich die Anzahl der Pflichtexemplare nach den Buchstaben a – e um die nach den Bestimmungen der Partneruniversität einzureichenden Exemplare. Der Partneruniversität wird ebenfalls das Recht übertragen, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(2) Von den Pflichtexemplaren erhält die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt in den Fällen der Absätze 1 a), 1 c) und 1 d) drei Exemplare, im Falle des Abs. 1 b) 40 Exemplare, im Falle des Abs. 1 e) drei Exemplare der ungekürzten Fassung und ein Exemplar der Veröffentlichung. Die übrigen Exemplare erhält der Fachbereich.

(3) Die nach Abs. 1 b) einzureichenden Pflichtexemplare sowie die maschinenschriftlichen Exemplare nach Abs. 1 a) und 1 e) müssen gedruckt oder mit einem Kopierverfahren auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier hergestellt sein. Die Exemplare müssen gebunden sein.

(4) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können die Veröffentlichungsmöglichkeit nach Abs. 1 e) ausschließen.

(5) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können Regelungen für die Veröffentlichung der Dissertation in einer Fremdsprache treffen.

§ 22

Vollzug der Promotion

(1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation beim Fachbereich eingeliefert sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde an den Doktoranden vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist der nunmehr Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

(2) Auf besonders begründeten Antrag kann die Promotion mit Genehmigung des Promotionsausschusses und des Präsidenten ausnahmsweise schon vor Einlieferung der Pflichtexemplare vollzogen werden, wenn sichergestellt ist, dass innerhalb der Frist des § 20 Abs. 1

- die Dissertation veröffentlicht wird und

- die Einlieferung der Pflichtexemplare erfolgt.

Kommt der Doktorand dieser Verpflichtung nicht nach, gelten die §§ 20 Abs. 2 und 25 Abs. 2 entsprechend.

(3) Im Falle einer Doppelpromotion im Sinne des § 1 Abs. 4 können in einem Kooperationsvertrag zusätzlich zu Abs. 1 weitere Voraussetzungen für den Vollzug der Promotion festgelegt werden.

§ 23

Doktorurkunde

(1) Die Doktorurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften des Dekans des Fachbereiches und des Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt und wird mit dem Siegel der Universität versehen. Der Text der Promotionsurkunde lautet im Regelfall:

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT URKUNDE

Während der Amtszeit des Präsidenten

.....

und des Dekans

.....

verleiht der Fachbereich

.....

durch diese Urkunde

Herrn/Frau

.....

geboren

am.....

in.....

den akademischen Grad eines

DOKTORS (Dr.
.....
.....)
nachdem er/sie in ordnungsgemäßem
Promotionsverfahren unter Mitwirkung der
Referenten
.....
.....
durch seine/ihre Dissertation
und durch die mündliche Prüfung seine/ihre
wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.
Das
Gesamturteil lautet
.....
.....
Darmstadt, den
Der Präsident
Der Dekan
(Siegel)

(2) Im Falle einer Doppelpromotion im Sinne des § 1 Abs. 4 können entsprechend der Kooperationsvereinbarung von Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 24

Wiederholung des Promotionsversuches

(1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ablehnung an; dies gilt auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist.

(2) Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung ist nur diese zu wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, und zwar frühestens ein halbes Jahr, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen mündlichen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag des Bewerbers verlängert werden.

(3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion gemäß § 25 nicht vollzogen oder dem Promovierten der Doktorgrad entzogen wurde.

§ 25

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird vor Aushändigung der Doktorurkunde festgestellt, dass wesentliche Bedingungen für die Zulassung der Promotion irrtümlich als gegeben

angenommen worden sind oder dass der Bewerber bei seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach Aushändigung der Doktorurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Die Rückgabe der Doktorurkunde richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I., S. 454).

(3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 26

Ehrenpromotion

(1) Auf übereinstimmenden Beschluss eines oder mehrerer Fachbereiche sowie des Senats kann an Persönlichkeiten, die sich durch ihre wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen besondere Verdienste erworben haben, als seltene Auszeichnung folgende Würde Ehren halber verliehen werden:

Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) Doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h.c.) Doctor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h.c.) Doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h.c.) Doctor iuris honoris causa (Dr. iur. h.c.).

(2) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste hervorgehoben sind.

§ 27

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl. 1990, S. 658) mit den Änderungen der 7. Novelle treten am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen in der Fassung der VI. Änderung vom 15. Februar 2006 (Satzungsbeilage Nr. 2, 2006, S. 10) außer Kraft. Das Präsidium wird ermächtigt, eine Neufassung der Promotionsordnung Allgemeiner Teil in der Fassung der 7. Novelle in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt zu veröffentlichen.

(2) Die Regelungen des § 10 Abs. 5 werden auf laufende Promotionsverfahren mit der Maßgabe angewandt, dass das Verfahren nach § 10 Abs. 5 S. 2 bis 9 erst fünf Jahre nach dem In-Kraft-Treten dieser Änderungen beginnt.

(3) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieser

Ordnung nicht entgegenstehen. Soweit diese nicht vorliegen, sind baldmöglichst Regelungen zum Eignungsfeststellungsverfahren aufzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Promotionsausschuss das Eignungsfeststellungsverfahren in entsprechender Anwendung bestehender Regelungen anderer Fachbereiche durchführen.

Darmstadt, den 01. Dezember 2010

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel